

Antrag auf Mitgliedschaft im BSS e.V. (Bundesverband Schimmelpilzsanierung)



als natürliche Person

Titel, Vorname, Name Antragsteller:	
Ausgeübter Beruf:	
<input type="checkbox"/> selbstständig	
<input type="checkbox"/> zur Zeit beschäftigt bei der Firma:	

als Firma (der Antrag ist nur für die unter *Anschrift des Antragstellers* genannte Niederlassung gültig)

Name der Firma:	
Handelsregister:	
Titel, Vorname, Name Inhaber:	
Titel, Vorname, Name Geschäftsführer:	
Titel, Vorname, Name des Stimmberechtigten für den BSS:	
Anzahl der Mitarbeiter:	

Anschrift des Antragstellers:

Straße / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Internetseite:	
Bundesland:	

Referenzen des Antragstellers (Angabe von 1 Mitglied des BSS e.V. erwünscht):

Der Antragsteller ist tätig als (Nachweis in Kopie bitte als Anlage dem Antrag beifügen):

<input type="checkbox"/> Sachverständiger für: <input type="checkbox"/> Schäden an Gebäuden <input type="checkbox"/> Innenraumdiagnostik / Baubiologie <input type="checkbox"/> Schimmelpilze <input type="checkbox"/> sonstige Gebiete (bitte einfügen):	<input type="checkbox"/> öffentlich bestellt und vereidigt bei: <hr/>
<input type="checkbox"/> Sanierungsbetrieb	
<input type="checkbox"/> Sonstige Tätigkeitsbereiche (bitte erläutern):	
und führt folgende Tätigkeiten aus, die im Zusammenhang mit der Schimmelpilzsanierung stehen (Aufnahmebedingung gem. § 3 der Satzung):	

Der Antragsteller erkennt die **Satzung** und die **Qualitätsstandards** des BSS e.V. in der jeweils aktuellen Fassung an. Der Antragsteller fügt seinen Lebenslauf und die oben aufgeführten Nachweise bei.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass der BSS e.V. ihn als Mitglied mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Internetseite und ggf. erworbener Qualifikation (durch Lehrgänge des BSS e.V. oder durch vom BSS e.V. anerkannte Lehrgänge) in der internen Mitgliederliste führt und auf Nachfrage nach Mitgliedern des BSS e.V. diese Informationen weitergibt.

Aufgrund unserer hohen Qualitätsstandards erfolgt eine Aufnahme in die im Internet öffentlich zugängliche Expertenliste des BSS e.V. erst nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs A bzw. des Trocknungslehrgangs durch den Antragsteller oder einen seiner Mitarbeiter.

Der Antragsteller gibt sein Einverständnis dafür, dass der BSS e.V. einen Link zur Internetseite des Antragstellers setzen darf.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass der BSS e.V. ihm mehrmals im Jahr einen Newsletter mit Fachinformationen zukommen lässt sowie ca. 2 x im Jahr einen Brief (Weihnachtsbrief mit Aus- und Rückblicken sowie die Einladung zur JHV).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt **796,- € / Jahr** und wird jährlich im Voraus am 15.12. fällig. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt, wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat der Mitgliedsbestätigung durch den BSS e.V. anteilig für das Jahr berechnet. Hierbei werden volle Monate zugrunde gelegt (z.B. bei einer Mitgliedsbestätigung am 28.03. werden 10 Monate berechnet). Im Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt, ist der Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung fällig.

Der Antragsteller wird seine Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Bundesverbandes Schimmelpilzsanierung e.V. bei der Raiffeisenbank „Nahe“ eG einzahlen:

IBAN: DE98 5626 1735 0000 1336 71
 BIC: GENODED1FIN

Der Antragsteller erteilt dem Bundesverband Schimmelpilzsanierung e.V. für den Einzug der Mitgliedsbeiträge des Antragstellers eine Einzugsermächtigung für folgendes Konto / Bankverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stempel des Antragstellers

Qualitätsstandards des BSS e.V.

Eine fachgerechte Sanierung kann nur durchgeführt werden, wenn die Ursachen für den mikrobiellen Befall erkannt und beseitigt wurden.

1. Die Empfehlungen im aktuellen Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden des Umweltbundesamtes (UBA) werden beachtet. Muss in Einzelfällen begründet hiervon abgewichen werden, dann wird der Auftraggeber hierüber informiert und über die möglichen Folgen aufgeklärt.
2. Vor Beginn der Sanierungsmaßnahme wird geprüft, ob Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Schadensausdehnung und / oder zur Reduzierung bzw. Beseitigung der gesundheitlichen Gefährdung durchzuführen sind.
3. Die erforderlichen Daten zur Sanierungsplanung werden auf Vollständigkeit, Aussagefähigkeit und Plausibilität geprüft, ggf. durch Untersuchungen vervollständigt (z.B. durch eigene Untersuchungen oder Hinzuziehen eines Sachverständigen). Es wird sichergestellt, dass die Ursache und das Schadensausmaß in räumlicher Ausdehnung ermittelt sind. Die mögliche Gefährdung der Handwerker, der Raum- und Gebäudenutzer sowie Unbeteiligter ist zu beurteilen.
4. Es erfolgt eine Klassifizierung entsprechend dem Leitfaden des UBA und eine fachlich fundierte objektspezifische Planung der Maßnahmen.
5. Auftraggeber und Betroffene werden über die Maßnahmen und die möglichen Konsequenzen informiert.
6. Die erforderlichen Maßnahmen zum Umgebungsschutz werden durchgeführt.
7. Auf Basis der DGUV Information 201-028 (Gesundheitsgefährdungen durch Biostoffe bei der Schimmelpilzsanierung) werden eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung erstellt, ggf. durch eine externe fachkundige Person.
8. Die Mitarbeiter bzw. Durchführenden werden auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung unterwiesen.
9. Die Sanierung wird durch eine vom BSS zertifizierte Fachkraft durchgeführt, überwacht oder geleitet.
10. Ziel der Sanierung ist es, entsprechend der Empfehlungen im „Schimmel-Leitfaden“ des Umweltbundesamtes mikrobiell befallenes Material fachgerecht zu entfernen.
11. Es wird eine fachgerechte Dekontamination / Feinreinigung des Sanierungsbereiches und evtl. kontaminierter Bereiche im Umfeld durchgeführt.
12. Der Sanierungserfolg wird nach erfolgtem Rückbau und nach der Dekontamination / Feinreinigung nach dem WTA-Merkblatt 4-12 (Ziele und Kontrolle von Schimmelpilzschadensanierungen in Innenräumen) überprüft und dokumentiert.
13. Ziel der Sanierung ist die Herstellung eines Zustandes ohne Schimmelschaden. In der Regel besteht das Sanierungsziel darin, die bewachsenen Materialien zu entfernen bzw. wieder in den objektspezifischen „Normalzustand“ zu versetzen und die durch das Wachstum möglicherweise kontaminierten Oberflächen so weit zu reinigen, dass diese für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Als „Normalzustand“ ist definiert, dass Materialien nicht mit Schimmelpilzen bewachsen sind und dass keine mikrobiellen Kontaminationen über das übliche bzw. objektspezifische Maß hinaus bestehen (WTA-Merkblatt 4-12).
14. Die Sanierung schließt mit der schriftlichen Abnahme ab und kann durch die Aushändigung des BSS-Sanierungszertifikates ergänzt werden.